

Satzung des **Tennisclub 77 Bruchhof-Sanddorf e.V.**

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 07.07.1977 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub 77 Bruchhof - Sanddorf e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Homburg / Saar.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg unter Reg.-Nr. 570 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein gehört dem Saarländischen Tennisbund an.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports für alle Altersgruppen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Wettkämpfen, sonstigen Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Privatpersonen)
 - die Teilnahme am Spielbetrieb des Saarländischen Tennisbunds sowie die Durchführung und Koordination von Sportveranstaltungen und solchen, die damit in Zusammenhang stehen
 - die Unterstützung förderungswürdiger Sportler, insbesondere von Kindern und Jugendlichen
 - die Förderung und Bereitstellung von Trainingsangeboten und deren Betreuung durch ausgebildete Übungsleiter
 - die Förderung von Kooperationen mit Schulen, Kindergärten sowie anderen Sportvereinen und Bildungseinrichtungen

- die Beschaffung von Sportgeräten und Ausrüstung, die Gestaltung, Planung und Instandhaltung der Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die den Tennissport aktiv betreiben.
3. Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben und durch Zahlung eines festgesetzten Beitrages den Verein in der Erreichung seiner Ziele fördern.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von allen Personen beantragt werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in schriftlicher Form beim Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen und wird jeweils zum 31.12. eines Jahres wirksam, wenn die Austrittserklärung bis zum 30.09. eingereicht wurde.
5. Der Ausschluss erfolgt:
 - a. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins

- b. wenn trotz zweifacher Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages weiterhin aussteht.
6. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. In Händen befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben. Die Rückgabe ist einklagbar. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des jährlichen Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt. Bei Ablehnung bleibt die seitherige Beitragsregelung bestehen.
2. Sonstige Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins, die nicht zur allgemeinen und freien Benutzung vorgesehen sind, werden vom Vorstand festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag wird am 01.01. fällig und bis spätestens 01.03. des laufenden Geschäftsjahres per Bankeinzugsverfahren abgebucht. Bei Zahlungsrückstand ergeht eine schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, können die Gelder zwangsweise eingetrieben werden, wobei die entstehenden Kosten zu Lasten des säumigen Mitgliedes gehen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Der Vorstand ist berechtigt zu Werbezwecken zeitlich begrenzte Ermäßigungen auf die Beiträge festzulegen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins sowie an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie können die Übungsstätten und andere Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der Platz-, Spiel- und Hausordnung sowie sonstiger Anordnungen benutzen.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahren und Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Ziele des Vereins zu fördern.
 - b. Die Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
 - c. Die festgesetzten Vereinsbeiträge zu zahlen.
 - d. Das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln. Jedes Mitglied kann für Beschädigung des Vereinseigentums bei Eigenverschulden ersatzpflichtig gemacht werden.
 - e. Die Vereinssatzung sowie Anordnungen des Fachverbandes zu beachten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl von Kassenprüfern
 - d. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie der Prüfungsberichte der Kassenprüfer
 - e. Entgegennahme der Haushaltsplanung für das laufende Geschäftsjahr
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist möglichst mindestens einmal jährlich im 1. Quartal des Kalenderjahres einzuberufen.
4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuladen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind ebenso die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

6. Jedes Mitglied hat das Recht, zusätzliche Tagesordnungspunkte und Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsmäßig eine größere Mehrheit verlangt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt mit Ausnahme der Entlastung des Vorstandes sowie der Wahl des 1. Vorsitzenden, der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein vom 1. Vorsitzenden zu bestimmender Stellvertreter aus dem Vorstand.
11. Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Clubhauswart
 - bis zu fünf Beisitzern.
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden zusammen mit dem 2. Vorsitzenden vertreten. Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer, der Kassenwart, der Sportwart, der Jugendwart, der Clubhauswart und bis zu fünf Beisitzern. Der Nachweis von Rechtsgeschäften ist dem Vorstand in der nächstmöglichen Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Kassenwart hat nach den Beschlüssen des Vorstandes die Geschäfte zu führen. Er hat den 1. Vorsitzenden laufend, den übrigen Vorstand auf Verlangen, über die Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e. die Festlegung der Platz-, Spiel-, Hausordnung sowie sonstiger Anordnungen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführung und der Zahlungsverkehr geregelt werden, soweit dies nicht durch die Satzung bestimmt ist.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
7. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Die Wahl ist geheim, wenn mindestens 6 Kandidaten bei der Wahl der Beisitzer und mindestens 2 Kandidaten für ein Amt bei der Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen. Ansonsten wird per Akklamation gewählt.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen acht Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters.
9. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
10. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist geheim, wenn mehr als zwei Kandidaten zur Verfügung stehen. Ansonsten wird per Akklamation gewählt.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Kassenprüfer sollen das Finanzwesen des Vereins überprüfen und sind berechtigt, jederzeit während der üblichen Zeiten Einsicht in die dazu notwendigen Unterlagen zu nehmen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen oder Übungen aller Art eintretenden Unfälle und Diebstähle.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Ist die erforderliche Hälfte der Mitglieder nicht anwesend, so beruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung nach Ablauf von zwei Wochen ein. Auf die besondere Beschlusslage ist hinzuweisen. Sie ist beschlussfähig, ohne dass die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss erfolgt durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein zur Förderung des Sports. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschlossen hat mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14 Schlussbemerkung

Über alle im BGB und in der Satzung nicht vorgesehene Fälle entscheidet der Vorstand.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom XX.XX.XXXX beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die Ausgabe vom 28.02.2002.